



**Einwohnergemeinde
Walliswil bei Niederbipp**

Gebührenreglement zum Wasserreglement

*Alle in diesem Reglement genannten männlichen
Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch
für Frauen.*

Gebührenreglement zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 43 bis 45 des Wasserversorgungsreglements vom folgendes **GEBÜHRENREGLEMENT**

I. EINMALIGE ABGABEN

	Art. 1
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt a) Fr. 100.00 pro Belastungswert nach SVGW und b) Fr. 1.00 pro m ³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
	Art. 2
Löschgebühr	Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.00 pro m ³ umbauten Raum.
	Art. 3
Indexierung	Die Gebührenansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Neubau Strassen BKP 464) von 105.3 Punkte (Stand Oktober 2009). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Gebührenreglement zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

Art. 4

Gebührenansätze

- ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt
 - a) für Wohnbauten
Je Wohnung Fr. 100.00 (Wohnungsansatz)
 - b) für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten, sowie gemischte Bauten

0 bis 200 m ³ Wasserverbrauch	1 Wohnungsansatz
201 bis 400 m ³ Wasserverbrauch	2 Wohnungsansatz
401 bis 600 m ³ Wasserverbrauch	3 Wohnungsansatz
601 bis 800 m ³ Wasserverbrauch	4 Wohnungsansatz
801 bis 1000 m ³ Wasserverbrauch	5 Wohnungsansatz
1001 bis 1200 m ³ Wasserverbrauch	6 Wohnungsansatz
1201 bis 1400 m ³ Wasserverbrauch	7 Wohnungsansatz
1401 bis 1600 m ³ Wasserverbrauch	8 Wohnungsansatz
1601 bis 1800 m ³ Wasserverbrauch	9 Wohnungsansatz
1801 bis 2000 m ³ Wasserverbrauch	10 Wohnungsansatz
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.50 bis Fr. 2.00 pro bezogenem m³ Wasser.

Art. 5

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Sämtliche Gebühren dieses Erlasses sind exkl. MwSt. zu verstehen.

Gebührenreglement zum Wasserreglement der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010

3380 Walliswil b. Niederbipp, 10. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Christine Stampfli

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Wasserreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Der Gemeindeschreiber:



3380 Walliswil b. Niederbipp, 10. Dezember 2010